



Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

und

Stadtrat Hans-Martin Kessler

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

Herrn Ronny Maritzen
Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Energie und Sauberkeit

21. Februar 2019

Tagesordnung I Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 29. Januar 2019
Vorlagen-Nr. 19-F-20-0001

„Auswirkungen des neuen Verpackungsgesetzes auf Wiesbaden“
Beschluss-Nr. 0004 des Ausschusses für Umwelt, Energie und Sauberkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Maritzen,

mit dem Ausschuss-Beschluss Nr. 0004 vom 29. Januar 2019 wurde der Magistrat gebeten,

1. dem Ausschuss zu berichten, welche wesentlichen Regelungen das neue Verpackungsgesetz vorsieht,
2. hierbei insbesondere die Frage zu erörtern, ob mit der neuen gesetzlichen Regelung eine generelle Lenkungswirkung zur Menge des Abfallaufkommens und zu dessen Zusammensetzung zu erwarten sein wird,
3. eine Einschätzung vorzunehmen, welche Konsequenzen sich hieraus für das Müllaufkommen in Wiesbaden ergeben könnten,
4. welche Maßnahmen geeignet und geplant sind, um die neue gesetzlich vorgegebenen Recyclingquoten zu erreichen,
5. ob die geplante Müllverbrennungsanlage im Einklang mit den vorgegebenen Mengenregelungen wie bisher geplant zu betreiben sein wird, sowie darüber hinaus zu berichten, ob und in welcher Form diese Regelungen Auswirkungen auf die Entsorgungslogistik der ELW und die für die Entsorgung erforderliche Gebührenhöhe haben könnte.

Die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden beantworten die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Seit dem 1. Januar 2019 hat in Deutschland das Verpackungsgesetz (VerpackG) die alte Verpackungsverordnung abgelöst. Durch eine deutliche Erhöhung der Recyclingquoten soll das Gesetz helfen, mehr Ressourcen im Kreislauf zu halten. Zusätzlich werden finanzielle Anreize für die Hersteller geschaffen, Verpackungen recyclinggerechter und ressourcenschonender zu gestalten.

Wesentliche Neuerungen sind:

- Ab dem 1. Januar 2019 steigen die Recyclingquoten von Verpackungen für Kunststoffe von 36 Prozent auf zunächst 58,5 Prozent und ab 2022 auf 63 Prozent. Die Quoten für Glas und Papier steigen bis 2022 auf 90 Prozent. Außerdem sind die dualen Systeme erstmals verpflichtet, 50 Prozent des Inhalts der Tonnen zu recyceln.
- Kommunen können den dualen Systemen vorgeben, ob Leichtverpackungen in Tonnen oder gelben Säcken erfasst werden und in welchen Rhythmen gesammelt werden soll.
- Die dualen Systeme müssen sich in angemessenem Umfang an den Kosten der kommunalen Papiersammlung beteiligen. Hintergrund sind die zunehmenden Verpackungsmaterialien aus Pappe oder Karton, die aufgrund des stark wachsenden Online-Versandhandels vermehrt in der Papiertonne landen. Sortieranalysen haben ergeben, dass ein Volumenanteil von bis zu 70% auf die Papierverpackungen entfallen - und damit im Verantwortungsbereich der dualen Systeme liegen.
- Alle Hersteller von Waren mit Verkaufs- und Umverpackungen müssen sich bei der sogenannten Zentralen Stelle registrieren. Die Rechts- und Fachaufsicht über die Zentrale Stelle hat das Umweltbundesamt. Die Zentrale Stelle führt ein öffentliches Register, in das sich jeder Erstinverkehrbringer bis zum 01.01.2019 eintragen muss. Wer dort nicht eingetragen ist, darf in Deutschland keine beteiligungspflichtigen Verpackungen in Umlauf bringen. Das Register ist öffentlich einsehbar, nicht registrierte Hersteller können ermittelt und belangt werden.
- Supermärkte müssen zukünftig am Getränkeregale kennzeichnen, ob es sich um Einwegflaschen oder um Mehrwegflaschen handelt. Diese Maßnahme soll Mehrwegsysteme stärken.

Zu 2:

Durch die Registrierung der Hersteller/Erstinverkehrbringer bei der Zentralen Stelle ist zu erwarten, dass sich die Gesamtmenge der lizenzierten Verpackungen deutlich erhöhen wird. Dies wird zur Stärkung der dualen Systeme führen, da ein höheres finanzielles Volumen zur Verfügung steht.

Eine generelle Lenkungswirkung zur Menge des Abfallaufkommens und zu dessen Zusammensetzung ist hingegen eher nicht zu erwarten.

Die Vorgaben der höheren Verwertungsquoten haben jedoch zur Folge, dass die private Entsorgungswirtschaft bundesweit massiv in neue Sortieranlagen investiert. So ist zum Beispiel die neue Sortieranlage für Leichtverpackungen (LVP) der Entsorgungsunternehmen Meinhardt und Lobbe in Gernsheim (LK Groß-Gerau) im Februar 2018 in Betrieb gegangen.

Die Anlage hat eine Kapazität von 120.000 Mg/a und ist mit modernster Sortiertechnik ausgestattet. Das Investitionsvolumen lag bei rund 32 Mio. €.

Zu 3:

Für Wiesbaden ist keine signifikante Veränderung des Abfallaufkommens zu erwarten. Dies vor dem Hintergrund, dass Wiesbaden bereits heute über ein sehr bürgerfreundliches Erfassungssystem für Verpackungen verfügt und die Erfassungsmengen dementsprechend hoch sind:

- Die ursprünglich nur für Sammlung von LVP eingeführte Gelbe Tonne wurde im Jahr 2013 erweitert und für die zusätzliche Erfassung von „stoffgleichen Nichtverpackungen“ als Wertstofftonne ausgebaut.
- Die Wertstofftonne wird im 14-täglichen Sammelrhythmus geleert.
- Die Erfassungsmenge für LVP ist mit rund 35 kg/EW/a und für Papier, Pappe, Kartonage (PPK) mit rund 72 kg/EW/a hoch.

Zu 4:

Das neue Verpackungsgesetz nimmt grundsätzlich die Produzenten und Inverkehrbringer in die Verantwortung für die Verwertung ihrer in den Verkehr gebrachten Produkte. Wie unter 1. beschrieben, müssen alle in den Verkehr gebrachten Verpackungen registriert und lizenziert werden. Über Sortierung und Recycling müssen die vorgegebenen Verwertungsquoten erreicht werden.

Die Sammlung der Verpackungen ist auf die vorhandenen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) - für Wiesbaden die ELW - abzustimmen. Im Einzelnen regeln dies die sogenannten Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG:

„Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systemen festlegen, wie die nach § 14 Absatz 1 durchzuführende Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall und Verbundverpackungen bei privaten Haushaltungen hinsichtlich

1. der Art des Sammelsystems, entweder Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelsystemen,
2. der Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standard-Sammelbehälter handelt sowie
3. der Häufigkeit und des Zeitraums der Behälterleerungen auszugestalten ist.“

Die Laufzeit der bestehenden Abstimmungsvereinbarung zwischen den ELW und den Systembetreibern endet am 31.12.2020. Die ELW sind bereits in ersten Gesprächen mit den Systembetreibern über die Ausgestaltung der Abstimmungsvereinbarung ab dem Jahr 2021.

Die Rahmenvorgaben der ELW zur Erfassung von LVP gegenüber den Systembetreibern sind:

- Fortsetzung der flächendeckenden Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen mittels Wertstofftonne im Holsystem
- Beibehaltung der 14-täglichen Entleerung der Wertstofftonnen
- Sammelgefäße bleiben im Eigentum der ELW; der Auftragnehmer der Betreiber der Dualen Systeme hat diese von den ELW anzumieten

- Beibehaltung der Erfassung von sogenannten nicht Mülltonnen-gängigen stoffgleichen Nichtverpackungskunststoffen auf den Wertstoffhöfen

Im Rahmen der Neugestaltung der Abstimmungsvereinbarung ist auch die Mitbenutzung der Sammelstruktur für die Erfassung von PPK zu regeln (§ 22 Abs. 4):

Mitbenutzung des Sammelsystems:

„Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann im Rahmen der Abstimmung von den Systemen die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur, die für die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton eingerichtet ist, gegen ein angemessenes Entgelt verlangen.“

Diesem Anspruch werden die ELW in der mit den Systembetreibern neu zu fassenden Abstimmungserklärung festschreiben.

Herausgabeanspruch von PPK:

„Sofern keine gemeinsame Verwertung vereinbart wird, kann der jeweils die Sammlung des anderen Mitnutzende die Herausgabe eines Masseanteils verlangen, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, der in seiner Verantwortung zu entsorgen ist.“

Das Verhandlungsziel der ELW mit den Systembetreibern ist die gemeinsame Verwertung im Rahmen der Abstimmung.

Zu 5:

Es sind keine Auswirkungen auf die geplante Müllverbrennungsanlage durch das neue Verpackungsgesetz zu erwarten.

Zu 6:

Es sind keine Auswirkungen auf die Entsorgungslogistik der ELW durch das neue Verpackungsgesetz zu erwarten (siehe 4.).

Hinsichtlich der Gebührenentwicklung sind jedoch Auswirkungen zu erwarten. Diese beziehen sich auf den Bereich PPK und auf den - mit den Systembetreibern noch zu verhandelnde - Anteil an Verkaufsverpackungen in der Gesamtmenge PPK. Dies hat Einfluss auf die Höhe der finanziellen Beteiligung der dualen Systeme an den Sammlungskosten und auf den Umfang und die Höhe der finanziellen Beteiligung der dualen Systeme an den Vermarktungserlösen für PPK.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Patsch von den ELW unter der Telefonnummer 0611 31 8811 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

